

Rechtsauskunft und Empfehlungen

Zulässigkeit von Teaching-Überwachungssoftware an Schulen

Sachverhalt:

Mithilfe von Teaching-Überwachungssoftware ist es den Lehrpersonen möglich, die Schülerinnen und Schüler bei Arbeiten an Informatikgeräten (Computern) zu überwachen und bspw. zu kontrollieren, ob diese ihre aufgetragenen Arbeiten erledigen oder stattdessen den Computer zweckentfremden um Games zu spielen oder auf Facebook zu surfen. Ausserdem ist es mithilfe solcher Software auch möglich zu kontrollieren, welche Eingaben an einem Computer über die Tastatur gemacht wurden. Die Lehrperson kann die Steuerung eines Schülercomputers übernehmen oder Protokolle seiner Aktivitäten ausdrucken oder abspeichern. Es stellt sich deshalb die Frage, ob und in welchem Umfang solche Überwachungssoftware rechtlich verwendet werden darf.

Rechtslage:

Grundsätzlich ist die Verwendung von Überwachungssoftware (bspw. NetSupportSchool) an Mittelschulen nicht konkret geregelt. Jedoch gibt es allgemeine Vorschriften zum Persönlichkeits- und Datenschutz, welche die Verwendung von solcher Software beschränken.

Zentral sind grundlegend bei allen Arten der Überwachung von Schülerinnen und Schülern an Computern an den Schulen, dass diese vorgängig über die Überwachung und ihre Ausgestaltung informiert werden.

Die Überwachung muss verhältnismässig sein. Dies bedeutet, dass der konkrete Zweck einer bestimmten Überwachungsmassnahme die Schwere des Eingriffes in die Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler, welcher durch die Massnahme erfolgt, gerechtfertigt sein muss. Überwachungsmaßnahmen müssen daher immer im Einzelfall gerechtfertigt und verhältnismässig sein.

Eine weitere wichtige Frage ist, ob den Schülerinnen und Schülern die private Nutzung des Internets gestattet ist in der Zeit, in welcher eine Überwachung stattfinden soll. Während des Unterrichts besteht grundsätzlich keine Privatsphäre der Schülerinnen und Schüler am Computer, eine Überwachung ist erlaubt. Bei der ausdrücklichen Erlaubnis der Verwendung zu privaten Zwecken durch die Lehrperson ist eine Überwachung untersagt (Ausnahme: Wenn Schülerinnen und Schüler in dieser Zeit an den Computern strafbare Handlungen begehen, kann die Lehrperson eingreifen).

Zu einzelnen Überwachungsfunktionen:

Kontrolle des Schülerbildschirms: Lehrpersonen haben die Möglichkeit, die Bildschirme der Schülerinnen und Schüler zu betrachten und auch die Kontrolle über die Schülercomputer durch Fernsteuerung zu übernehmen. Ausserdem ist es möglich, die Bildschirme der Schülerinnen und Schüler schwarz zu schalten. Auch diese Kontrollmechanismen sind nicht unumstritten. Als besonders heikel kann sich hier das Dunkelschalten des Schülerbildschirms erweisen. Fall dies jedoch dazu dient, die Aufmerksamkeit der Schülerinnen und Schüler nach vorne, auf den Unterricht, zu lenken, ist dies völlig unbedenklich.

Kurz gefasst lässt sich sagen:

- Schwarzscharzen der Schülerbildschirme zur Erlangung der Aufmerksamkeit ist in Ordnung.
- Kontrollübernahme von Schülercomputern um der Klasse etwas vorzuzeigen ist in Ordnung.
- Steuerung der Schülercomputer ist in Ordnung, wenn die Schülerinnen und Schüler informiert sind.

- Schwarzscharfen der Schülerbildschirme und gleichzeitiges manipulieren der Computer durch die Lehrperson ist *nicht* in Ordnung.

Messenger Monitoring: Mithilfe des Messenger Monitorings ist es Lehrpersonen möglich, in Echtzeit getätigte Chatkonversationen von verschiedenen Programmen, bspw. Windows (Live) Messenger zu überwachen, abzuspeichern oder auszudrucken. Während der Unterrichtszeit spricht nichts gegen das überwachen von Chataktivitäten, jedoch ist das abspeichern oder ausdrucken von Chatkonversationen aus rechtlicher Sicht fragwürdig und bedürfte besonderer Gründe. Es ist deshalb davon abzuraten, Konversationen abzuspeichern oder auszudrucken.

Tastatur-Monitoring: Mithilfe des Tastatur-Monitorings hat die Lehrperson die Möglichkeit, zu betrachten, wie aktiv Schülerinnen und Schüler ihre Tastatur gebrauchen und was sie mit ihrer Tastatur eingeben. Ausserdem besteht auch die Möglichkeit, erwünschte und unerwünschte Begriffe zu definieren, deren Nutzung durch Schülerinnen und Schüler den Lehrpersonen sofort angezeigt werden. Ferner können auch Eingaben in Suchforen und Echtzeitüberwachung benutzt werden. Die Verwendung des Tastatur-Monitorings sollte restriktiv erfolgen. Falls es trotzdem eingesetzt wird, ist zu empfehlen, keine oder nur kurzzeitige Echtzeitverfolgung der Schülerinnen und Schüler zu verwenden, sondern den Gebrauch auf die Kontrolle der Verwendung unerwünschter Begriffe oder die Aktivität respektive Inaktivität der Schülerinnen und Schüler am Computer zu beschränken. Vom Tastatur-Monitoring wird abgeraten.

Da die Rechtmässigkeit von einzelnen Möglichkeiten von Überwachungssoftware an Schulen häufig noch ziemlich unbestimmt ist, sollte Überwachungssoftware nur in einem gesunden Mass angewandt werden. Eine totale Kontrolle der Schülerinnen und Schüler an den Computern ist nicht anzustreben. Diese ist auch im normalen Unterricht nicht möglich.

Auf das Abspeichern oder Ausdrucken von Resultaten der Überwachungssoftware ist aus Gründen des Datenschutzes zu verzichten. Es ist zu empfehlen, den Schülerinnen und Schülern das Benutzen der Computer zu privaten Zwecken zu untersagen, um eine möglichst lückenlose Überwachungsmöglichkeit zu erreichen oder zumindest Arbeitszeiten von der privaten Nutzung klar zu trennen.

Rechtsgrundlage:

Datenschutzgesetz des Kantons St.Gallen (sGS 142.1; abgekürzt DSG)
